

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

XXIV. Staatsgebäude der markgräfischen Zeit

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

laments-Advocaten und Mitglied mehrerer Academieen schrieb Er antwortlich i. J. 1781:

„Toutes mes vues tendent à diminuer la
 „masse des impots dans mes états. Je ne sau-
 „rais faire usage de votre projet sur les poids et
 „mesures, qui, selon votre calcul, etabliroit en
 „effet une nouvelle charge sur le public de 50
 „mille florins.“

XXIV.

Das Staatsgebäude der markgräflichen Zeit.

Blick auf die teutsche Verfassung. Badische Gesetzgebung
 und Regierungsprincipien. Besonders die Hofraths- und
 Kirchenraths-Instruction.

Zur Staatsmaschine jener Zeit gehörte zuvörderst die Stellung der Reichsfürsten unter Kaiser und Reich. Diese Constitution näherte sich damals schon sichtbar ihrem Zerfall, doch war sie eine schöne, von mancher Seite noch haltbare und ehrwürdige Ruine. Erinnern wir uns z. B. an den, beinahe kostenfreien Schutz gegen feindlichen Ueberfall; an die Beschränkung der Zölle und Steuern; an die ziemliche Freiheit des Handels und Wandels mit Waaren, Personen und Gedanken; an die

gesicherte Gleichheit der Religionsrechte; an die Reichs-Justiz, deren geöffneter Weg schon eine Wohlthat war, wenn gleich ihre Zueignung durch einen schwerfälligen, wenig mehr passenden Rechtsgang, und durch die Ausartung der Executionen ins Politische, allerdings oft geschwächt worden; endlich an den Schutz, selbst gegen den Mißbrauch der reichsgerichtlichen und anderer fremden Gewalt, durch den Recurs an den Reichstag.

Aber was uns, hinter diesen edlen Aussenwerken, erst in einen Tempel und in einen Garten gleichsam eingeführt hat, das war die Güte der reichsständischen innern Administration. An ihrer Spitze stand eine Gesetzgebung, die, ohne noch ein Ideal zu erreichen oder nur anzusprechen, einstweilen so weise war, daß sie meistens für ihre Zeit paßte. Von einzelnen neuen Gesetzen, die in die erste und zweite Periode der Regierung Carl Friederichs fielen, hat dieses Werk die erheblichsten genannt und sie auch nach ihren Zwecken anzudeuten versucht; hier ist noch übrig, einiger Gesetzesammlungen, und der Verwaltungsgrundsätze, in einem Ueberblick zu gedenken. Die Civil- und die Criminal-Justiz erhielten keine solche Bearbeitung öffentlich; doch findet sich im Archiv eine schriftlich angelegte Sammlung aller Verordnungen, die als ein Supplement zu dem Landrecht und zu der Landes-Ordnung anzusehen sind. Sie ist nach den Titeln des alten Gesetzbuches schon unter Carl Wilhelm angefangen, aber

unter dem nachfolgenden Regenten nicht lange fortgesetzt worden — vermuthlich weil man auf Besseres in gefälligerer Zusammenstellung dachte. 1754 wurde der Gedanke an eine Revision und Supplirung des Landrechts und der Landesordnung wieder rege; das damals versuchte System blieb aber beim Vorsatz. 20 Jahre später erhielten die vielen zerstreuten Verordnungen in Regierungssachen, besonders in der Landespolizei und im Kirchenwesen, die erste gedruckte Privat-Sammlung der neuern Zeit *); sie umfaßt die burlachischen Verordnungen der ersten Periode, und liefert dieselben im wörtlichen ganzen Abdruck. Vom bbadischen Land aus jener Zeit vor dem Anfall, haben wir nichts ähnliches, sondern nur das ererbte alte Landrecht von 1588, dessen fünfte Abtheilung die Malesizordnung enthält **). Um so dringender war es, gute Polizeiverordnungen auch ins Bbadische zu erlassen, und sie nach einiger Zeit zu sam-

*) Gerstlachers Sammlung aller b.burlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuers-Gefahr, und Entschädigung der durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Weege und Strassen, die Beförderung des Nahrungstandes und der Landwirthschaft, endlich die Aufnahme der Professionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen III. Bände, Carlsruhe bei Schmieder, 1773, 74.

**) Zum ersten Mal gedruckt 1805, Carlsruhe bei Müller.

meln. Letzteres geschah 1782 für beide Landestheile zugleich. Der in Druck ausgegangene wesentliche Inhalt des beträchtlichsten Theils der neuen markgräflich-badischen Gesetzgebung, oder der sogenannte alphabetische Auszug (auch Real-Index) hieß zwar ebenfalls eine Privatsammlung, damit er, wenn je eine Unrichtigkeit in Vergleichung mit den Urverordnungen sich fände, diesen nicht Abbruch thun könne; er ward aber von der Regierung selbst durch niedergesezte Deputaten veranstaltet, in sehr bündigen Auszügen, mit Weglassung bloßer Wiederholungen, und mit genauer Rückweisung auf die Originalien. Er wurde das bequeme Handbuch aller Staats-Beamten; daher ließ das Gouvernement, gegen Ende der zweiten Periode, nach demselben Plan den zweiten Band bearbeiten, der erst 1801 ans Licht trat und die bis zum Ende von 1799 in den (selten gewordenen) Wochenblättern verkündeten, oder sonst in besondern Abdrücken zerstreuten Verordnungen uns referirt.

Einige Jahre zuvor geschahen auch in der systematischen Darstellung, zwei denkwürdige Schritte. Es waren zwar schon seit einem Menschenalter, in allen Collegien, dieselben gesunden Principien practisch-lebendig, und natürlicherweise oft besprochen. Besonders war es in der Gewohnheit des, in der ersten Periode schon gebildeten Ministers, der dem Hofraths-Collegium präsidirte, daß er in der zweiten seine jüngern Umgebungen

sorgsam auf die, der Geschäftsmenge wegen fast niemals niedergeschriebenen Grundsätze, aus denen die Expeditionen abfloßen, bei treffenden Gelegenheiten aufmerksam machte. Als aber bald nach seinem Tod, die Verfassung dieses Collegiums in etwas, sein Personal aber stark sich änderte: so dachte man glücklicherweise auf die Zusammenhaltung dieser Collegial-Principien, welche — sobald sie nun vom Regenten selbst ausgesprochen wurden, und wenn gleich dabei gesagt ward, daß sie nicht als buchstäbliche Norm gelten, sondern nur dazu dienen sollten, die allenthalben gehegten Regierungsabsichten ins Aug zu fassen — die Gesetzgebung sehr ergänzt haben. So entstand die Hofraths = Instruction vom 28. Julius 1794, und die Kirchenraths = Instruction vom 6. Jul. 1797. Diesen vorzüglichen beiden Arbeiten verdankt zugleich die Geschichte der rückwärts liegenden 1770er und 1780er Jahre die Beurkundung dessen, was damals schon heilig gehalten war.

Die Hofraths = Instruction gibt (§. 22. 2c.) über die Gesetzgebung selbst, folgende Gesichtspuncte an: die sich ändernden Verhältnisse des Lebens, wodurch Manches zur Unschicklichkeit oder Unhinlänglichkeit wird, machen auch Aenderungen in den Gesetzen von Zeit zu Zeit nöthig. Da man aber voraussetzen müsse, daß die ältern Verordnungen den damaligen Umständen mit Weisheit angepaßt worden, und da eine, an sich selbst zwar vortheilhafte Bestimmung dennoch durch ihre Einwirkung

in

in andere bestehende Einrichtungen, leicht ganz andere, als die erwarteten Folgen darbieten könne: so müssen Abänderungen bestehender, und Aufstellungen neuer Gesetze, auch nach jenen möglichen Einflüssen erst wohl erwogen werden. Da nun die indirecten Gesetzeswirkungen von denjenigen Männern am wahrscheinlichsten vorausgesehen werden, welchen die unmittelbare Vollziehung obliegt und die eigene Kenntniß der einschlagenden Local- und Personal-Verhältnisse bewohnt: so müsse von den wichtigsten Oberämtern, nach Beschaffenheit des Gegenstandes auch von andern Staatsbeamten oder Collegien, besonders von dort, wo das Gesetz am häufigsten in Anwendung kommen würde — über dessen Plan gutachtliche Aeußerung erhoben; nach Erwägung dieser Angaben erst an die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes gegangen, und alsdann der Antrag über die Beweggründe und die zu entfernenden Hindernisse, zu Einholung der fürstlichen Resolution erstattet werden. „In dem schon mit vorzulegenden Entwurf des Gesetzes, heißt es in §. 25., erwarten wir Rücksicht auf die übrige schon bestehende Gesetzgebung, nicht blos darin, daß es mit keiner Verordnung, die dadurch nicht namentlich aufgehoben wird, in Collision komme; sondern auch darin, daß es in den ganzen Geist derselben, mithin in die Grund-Principien, worauf sie ruhen, einpasse, wie nicht minder, daß damit die Freiheit der Handlungen des Staatsbürgers nicht weiter eingeschränkt werde, als für die

Sicherheit der Uibrigen , für eine augenscheinlich überwiegende Wohlfarth Aller, oder für die Aufrechthaltung der Staatsverfassung, nothwendig ist. Auch sollen die Geseze nicht auf Particular-Fälle und seltene Erscheinungen sich einlassen, sondern Hauptverfahrungs-Regeln, für mehrfältig recurrirende Handlungen und Lagen vorzeichnen. Die Fassung muß alsdann die, zum Anlaß der Verordnung dienenden Umstände, und die dazu bewegenden Ursachen, kurz und in ihren Grundzügen darstellen; und, das Ganze soll so viel möglich in einem planen, auch dem gemeinen Mann faßlichen Styl entworfen seyn *)".

Abweichungen vom Gesez, die in vielerlei Gestalten von Dispensationen, Privilegien, Moratorien, zu erscheinen pflegen, wurden — da sie von den menschlichen Verhältnissen sich, ohne in unnöthige Härte zu verfallen, nicht trennen lassen — nur gegen Uibermaas und Willkühr, in geregelte Schranken gestellt, und dabei unterschieden, ob das Gesez die allgemeine Befolgung zum Staatszweck habe, oder nur eine Minderung der entgegen stehenden Fälle und die Absicht, indem man dispensirt, den Handlungen doch eine wohlthätige Direction zu geben? Die Dispensationen der leztern Art wurden der Regierung überlassen, mit Vorzeichnung der

*) Hinsichtlich der Menge unserer Verordnungen, und des Styls — können wir uns nun wohl mancher Schuld nicht entladen; doch behält die obige Anerkennung eines Bessern ihren urkundlichen Werth.

Bedingungen, unter welchen die Fälle dispensabel heißen sollen. In jenen schweren Fällen hingegen — z. B. wenn die Geistlichkeit, die Ritterschaft, ein sonstiger Ausländer, liegende Güter im Land acquiriren, oder angefallene länger als ein Jahr behalten, wenn ein Jüngling sogar vor dem 19ten Jahr heirathen wollte, wenn ein Wirth zum Ortsvorgesetzten gewählt war — da konnte die Regierung zwar abschlägliche, aber nicht willfahrende Entschliessung geben, sondern im letztern Fall mußte, in einem Antrag an den Fürsten selbst, gezeigt werden: es falle, unter den individuellen Umständen, der Grund des Gesetzes dergestalt weg, daß auch keine schädliche Consequenz für andere Fälle zu besorgen sey, oder es stelle sich diesmal, wegen Collision mit andern Staatszwecken, die Dispensation von der gesetzlichen Regel als das geringere Uebel dar — z. B. wenn kein anderer, gleichtüchtiger Schultheiß im ganzen Dorf zu finden gewesen als ein Wirth, und wenn zugleich das befragte Subject besonders rechtschaffen und uneigennützig war. Wo aber der Markgraf kein überwiegendes Gutes ab sah, da dispensirte er nicht.

Die Strafgerechtigkeitspflege war damals noch bei der Regierung — mit Ausnahme der Fälle, welche Todesstrafen zum Vorwurf hatten und ins Hofgerichts-Protocoll aufgenommen wurden. Es war viele Mäßigung in Anwendung der Strafgewalt — bei den seltenen Todesstrafen niemals Martern; bei den

Zuchthausstrafen eine sehr menschliche Haltung; ausser den peinlichen Fällen keine Schläge der Bürger — nur solche Viederliche, die erst ihres bürgerlichen Rechtsstandes entsetzt (mundtodt erklärt) worden, oder junge Puschke, konnten mit beschränkter Züchtigung, schneller und wohlfeiler, abgefertigt werden. Der Hofrath hatte, neben den eigenen Straferkenntnissen in Fällen der mittlern Größe, auch die Aufsicht auf die Ordnung der kleinern Strafen, die die Aemter aussprachen. Mit den Geldstrafen war der Fiscus so wenig eigennützig, daß sie in gar keinen Uberschlag der Staatseinnahmen genommen wurden und daß, wenn jeweils um Verwandlung anderer angelegten Strafen, oder um Abolition gebeten wurde, in der Instruction §. 60. 2c. voraus erklärt war, daß der Abkaufszug keine fiscalische, sondern eine fromme Verwendung haben soll.

Den weitläufigsten Zweig der Hofrathsgeschäfte bildete die aufgetragene Obsorge für die Erhaltung des bürgerlichen Wohlstands und für seine Besserung, hinsichtlich ganzer Gemeinen sowohl als der Familien. Einzelne Beispiele solcher Vorkehrungen für öffentliche und Privatsicherheit, für Gesundheit, Armenversorgung, Pflegschaften, Emporbringung der Land- und Stadtwirthschaft — sind in diesen Annalen genügend vorgekommen. Alle 7 Jahre längstens sollte die Kunde mit den Frevelgerichten gemacht seyn — als einem vorzüglichem Mittel zur allgemeinen Ubersicht

und zur leichtern Visitation, ob auch der vorherige Bescheid in allen seinen Puncten vollzogen worden sey, oder warum nicht? Noch als ein Hauptnuzen, der durch diese Frevelgerichte erzielt werden sollte, ward empfohlen, daß, wie in neuern Zeiten angefangen worden, die zur statistischen Kenntniß eines Orts dienende Daten, (als: Zahl des Volks, der Professionisten jeder Gattung, der cultivirten Felder und des Viehs, der ein- und ausgehenden Producte &c.) ins Protokoll eingeführt, und mit dem angeordneten physicalischen Ortsbeschreibungen in Verbindung gesetzt werden möchten *).

Aber ein gedoppelter Instructionsgegenstand wurde noch genauer bezeichnet: die Handhabung der landesherrlichen Rechte, im Kirchlichen und im Weltlichen. Im letztern war der Treffpunct der, die Politik des Schwächern auszubilden, aber so, wie sie verdient auch dem Stärkern eigen zu seyn. Die im häufig durchschnittenen Land so wichtige Bewahrung, Beschreibung und Visitation der Landesgrenzen, hatte die genauesten Vorschriften. Für den Fall, daß auch sonst Eingriffe von Auswärtigen gewagt werden, wird zuerst der präparative Weg empfohlen — durch glimpfliche Widerspruchs-Schreiben, die zugleich als Erkundigungsmittel dienen, ob die Sache nicht als bloßer Mißverstand sich ansehen und heben lasse? Allemal

*) Man vergleiche Bd. I. in den Beilagen, S. 50 &c.

aber trachte man, im suspensiven Weeg, Zeit genug zu gewinnen, um von beiden Seiten sich aller einschlagenden Rechtsverhältnisse mit Muse und Reife zu erkundigen, ehe man zum Nachgeben oder Behaupten sich entschließt. Während der Actenaussuchung und Referats-Bestellung schreibe die Regierung den untern Stellen solche Verhaltensregeln vor, daß zwar der jüngste Besiz, wenn man ihn hat, erhalten, aber doch seine Ausübungen nicht ohne Noth vervielfältigt werden, um nicht den Nachbar zu größerm Unwillen und bedenklichen Thätlichkeiten aufzureizen. Nur wenn sich nicht bald genug eine günstige Aenderung noch eine Composition eröffnet, und wenn der Gegenstand nicht so geringfügig ist, um den Aufschub unter Protest vorzuziehen — soll auf *decisive* *Maasregeln* der Antrag gemacht und dann zunächst erwogen werden: ob der Besizstand ausgemacht oder zweifelhaft, das diesseitige Recht liquid oder illiquid, das übrige Verhalten des Nachbarn friedliebend oder vorgreifend — ob die Selbsthilfe zur Schüzung im Besiz, nach dem Recht und den Umständen thunlich und auch räthlich, oder ob und wie der processualische Rechtsweg einzuschlagen sey? „So wie übrigens,“ heißt die Schlußstelle bei diesem zarten Instructions-punct, „wenn sich befände, daß die von unfertwegen formirten Ansprüche nicht Grund hätten, guter Treu und Glauben gemäs, Wir auf deren Abstellung den Antrag erwarten: so ist auch bei erwählten Manutenez-

wegen, der Glimpf, so lang er zum Zweck führen kann, der Strenge vorzuziehen, und allemal dahin zu sehen, daß nichts unternommen werde, wovon man nicht gegründete Hoffnung haben möge, es mit Recht, mit Ehre, und mit Nutzen hinauszuführen, und nie zu vergessen, daß auch dann noch, durch alle Einleitung, das diesseitige Bestreben zu Unterhaltung guter friedlicher Nachbarschaft vorleuchten müsse.“

Bei diesen Grundsätzen, und andererseits bei der Standhaftigkeit, mit der man das unternommene Wohlbegründete fortzubehaupten pflegte, gelang es dem Markgrafen von Baden, im Verhältniß zu seinen vielen und meistens stärkern Nachbarn, mit nur wenigen Mißbeligkeiten von Bedeutung beladen und, wo er auftreten mußte, geachtet zu seyn — fürs Recht wie für die gütliche Beilegung.

Endlich war auch dem Hofraths-Collegium die Oberaufsicht auf gute Ordnung bei den Oberamts-Registaturen zur besondern Pflicht gemacht. Dieselben waren unter den frühern Regierungen und Kriegen vernachlässigt geblieben, und am fühlbarsten war die Verlegenheit, wenn man den ältern Stand der Hoheitsrechte beurkunden wollte. Mit Hilfe ausserordentlicher Personal-Aufstellungen für die Aufräumung des alten Wustes, kam man ziemlich weit in der zweiten Periode dieser Regierung, wo meistens noch große Oberämter und daher wenig Registaturen waren.

Im Kirchenwesen hatten sich die vielen schönen Verordnungen aus der ersten Periode nur auf das Verhältniß des durlachischen Landes, also vom augsburgischen Religions-Bekennniß, erstreckt *); die Rechte des Landesfürsten bezüglich auf die catholischen und reformirten Kirchen, wurden erst nach dem Anfall der bbadischen Lande allmählig ausgebildet — mehr durch gelegentlichliche Maaßnahmen als durch Verordnungen, mit denen man weislich zurückhielt, in einer Zeit, da das Vertrauen der neuen Unterthanen noch erst zu gewinnen war und da man gern andere Beherrscher, mit ihren damals stark angeregten Hoheitsrechten im Kirch-

*) Die wenigen katholischen Orte im Durlachischen waren: Ballrechten und Dottingen im Oberamt Badenweiler, ein heimgefallenes Lehn der Dynasten von Staufen, dessen Bürgern der Markgraf Georg Friederich, als er sie 1602 mit Seinen obern Landen vereinigte, die ungestörte Religionsübung zugesagt, und unter allen nachgefolgten Stürmen gehalten hat; die Orte Inzlingen und Stetten bei Lörrach, die unter österreichischen Ansprüchen standen; die St. Blasianische Probstei Bürgeln im Rötelschen; das der Ritterschaft incorporirte Gemmingische Gebiet im Oberamt Pforzheim; der Privatgottesdienst in den Städten Carlsruhe und nachmals in Pforzheim. Gemischte waren, im Hochbergischen, die mit Oestreich gemeinschaftlichen Orte Bögingen und Oberschafhausen, so wie das mit Fürstenberg gemeinschaftliche Prechtthal. Andererseits waren in der mittlern Markgrafschaft, und zwar in gemischten Orten, augspurgische Confessionsverwandte im Malbergischen, und in dem mit Speier gemeinschaftlichen Gernsbach sammt Zugehörden. Dazu kam nochmals die evangelische Hofkapelle in Rastatt. Reformirte waren in Carlsruh, Friedrichsthal, Welsch-Neureut, Pforzheim, u. die meisten im Vorder-Sponheimischen.

lichen, zuerst sich aussprechen lassen wollte. Nun aber lernen wir die längst gelübten Grundsätze näher aus der Hofraths = Instruction kennen. Es heist im §. 62: „Unter diesen (Pflichten des Hofraths für die Regalien) „macht die Wahrung Unserer Kirchenvogtei, des Ober- „aufsichts- und des Concurrrenzrechts in den Kirchen- „sachen Unserer catholischen Lande, einen wichtigen Theil „aus. Im Allgemeinen ist hierbei vorauszusetzen, daß „so wenig das subsidiarische römische Recht zu Bestim- „mung der weltlichen Staatsverfassung Unserer Lande „Maasstab seyn kann, eben so wenig das subsidiarische „canonische Recht die Norm der Staatsverhältnisse zwi- „schen geist- und weltlicher Obrigkeit Unserer catholischen „Lande sey, sondern daß, so weit nicht die teutschen „Reichs = Grundgesetze, Concordate und vorliegende Ver- „träge Maas und Ziel geben, auf das Herkommen „Unserer Lande zu sehen sey, damit nicht etwas, das „unverrückt und unwidersprochen ein den Diöcesan = Bi- „schöfen zugestandenes Recht war, ihnen jeweils entzogen „oder geschmälert, aber auch keine Gewaltanmassung, „wo sie nicht in ruhigem Besitz sind, oder keine Form „ihrer Ausübung, die nicht mit dem Herkommen stimmt, „ohne Unser besonderes Wissen und Gutheissen nachgesehen „werde.“

Hiernach wurden denn die besondern Anwendungen vorgezeichnet, auf alle die Fälle, da von den Vicariaten oder dem inländischen Clerus erhebliche Handlungen vor-

genommen werden. Man forderte erst Communicationen mit der Regierung, die meistens von ihrem ernannten Commissarius den bischöflichen begleiten ließ. Man gestand zwar den Ordinariaten in Religions-, Gewissens- und Ehe-Angelegenheiten die alleinige regelmäßige Einschreitung zu. Wenn aber der weltliche Unterthanenstand in die Verführung kam, oder Kirchenpfänden (z. B. bei deren Theilung, Vereinigung, Resignirung, Wiederbesetzung) Kirchenkassen, milde Stiftungen, Temporalien irgend einer Art, auch der Besitzstand der Zehnten, Patronatrechte und wiederum der Lasten, die auf kirchlichen Besitzungen ruhen (wie Kirchenbau, Haltung des Faselviehs in einer Gemeinde): so war man wach mit der landesherrlichen Einschreitung. Dies galt in noch weiterm Umfang vom Schulwesen *). Die natürlich jeweils entsponnenen Differenzen mit den Bischöfen wurden aber — nach den Durchführungen, welche in den Capiteln VII. und VIII. erzählt worden sind — meistens gütlich und so anständig vermittelt, daß die Würde der Religion dem Volk auch nicht scheinbar getrübt ward.

Über die wenigen Catholiken im Durlachischen endlich, soweit keine bischöflichen Diöcesanrechte im Ort herkömmlich waren **), übte das Hofraths-Collegium, wie über die Reformirten, die vollere landesfürstliche

*) Cap. III.

**) Man hielt sich streng an den westphälischen Frieden, Art.

Jurisdiction aus — z. B. in ihren Ehefachen, in Heirathsdispensen, in Untersuchungen und Strafverhängungen gegen Pfarrer, in Obfignationen und Erbtheilungen über ihre Verlassenschaften, in Visitationen des äusserlichen Kirchenwesens — jedoch alles mit Einhaltung der Grundsätze von eines Jeden Religion.

Einfacher und tiefer konnte man in die Leitung derjenigen Kirche eingehen, in der der Regent zugleich als erstes Gesellschaftsglied, die bischöflichen Rechte und Pflichten zu üben vermochte. Von Zeit der Reformation her, welche Markgraf Carl II. 1556 in dem durlachischen Unter- und Oberland vorkehrte, bestand schon eine im Druck ausgegangene Kirchenordnung. Die wichtigsten Anwendungen aber, stellte die nachmalige Kirchenrathsd-Instruction des Markgrafen Friederich V. von 1629 dar; auch lernt man aus ihr den Stand der geistlichen Gewalt in denen Jahren kennen, die späterhin der westphälische Friede zu den Entscheidjahren bestimmt hat *). Diese Landesurkunden wurden, für ihre Grundzüge und die dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse,

V. S. 48, und behauptete, daß eine catholische Religionsübung im Entscheidjahr darum noch nicht das Diöcesanrecht eines Bischofs zur Folge habe, wenn dieses nicht sonst auch herkömmlich gewesen.

*) Baden-Durlach war, nach der Sprache jenes Friedens, Art. IV. §. 26, ex capite amnestiae, also nach dem Zustand von 1618 (nicht blos ex capite gravaminum nach 1624) restituirt.

jetzt in der neuen Instruction als unabänderliche Norm bestätigt — jedoch mit dem Beisatz: „es habe inzwischen die Aenderung in der politischen Weltlage und der Denkart der Menschen, gar manche Modification nöthig gemacht, um den nehmlichen Zweck dadurch erreichen zu können; nebstdem erfordere die seitherige weitere Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs, so wie die ihr zur Seite gegangene falsche Aufklärung, manche veränderte Vorschrift und erneuerte Geschäftsanweisung.“ Als Proben, hier einige Bestimmungen.

Die Sorgfalt für den Lehrvortrag wird als erste voraus gestellt. Nichts sey zwar als bindender Glaubensgrund anzunehmen, was nicht in der heiligen Schrift deutlich dafür characterisirt sey; die Reformatoren, indem sie nach dem Maaß der damaligen Bildung schon, geänderte Ausdrucksformen wählten, haben nie die Absicht, dieselben der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzudringen, gehabt, weil jede dergleichen selbst gewählte Einkleidung immer den Veränderungen unterworfen bleibe, denen die wissenschaftliche Cultur selbst unterliege. Allein noch weniger seyen sie gemeint gewesen, den Glauben der evangelischen Gemeinen modeln zu lassen nach der eigenen Ansicht eines Jeden. Das Consistorium müsse also sein Augenmerk darauf richten, den Stoff des Streitens über selbstgewählte Denkformen aus den öffentlichen Religionshandlungen zu verbannen, und desto mehr den Lehrvortrag auf die feste Einprägung

der geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem eigenthümlichen biblischen Gewand, zu leiten. Bezüglich auf Privat-Unterredungen wurden die freieren Aeußerungen eines redlichen Forschers, auch mit Abweichung seiner Vorstellungsart von den symbolischen Büchern oder von Consistorialmeinungen, gegen Vorwurf und Nachtheil in Schutz genommen. Aber in den liturgischen Vorträgen galt keine eigenmächtige Ausdrucks-Änderung, noch eine gänzliche Unterlassung des Vortrags über Hauptlehren. „Derjenige,“ heist es in §. 9, „welcher selbst „sich die evangelische Freiheit nimmt, von den Vorstellungs-„Arten seiner Vorfahren, von denen er sich oft „mühsam löswindet, abzuweichen, soll eingedenk bleiben, „daß auch er in seiner Ansicht irren und damit bei andern „die gleiche Schwierigkeit, zu einer beruhigenden Uebersetzung zu gelangen, hervorbringen kann *); soll „mithin da, wo ein solcher Zwiespalt der Vorstellungen „eingedrungen ist, in seinem Amt billig sich an die klaren „Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien „allein halten, diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher

*) Dies wird in dem folgenden §. 10. „die so wichtige und doch seine Grenzlinie der Glaubens-Freiheit und Lehrfreiheit“ genannt. Ein näheres Gemälde der Mäßigung und des apostolischen Sinnes, wozu das Consistorium auch practisch die Geistlichkeit des Landes leitete, ist aus den verschiedentlich im Journal v. u. f. Deutschland abgedruckten Synodalbefehlen zu entnehmen; man sehe im Jahrgang 1790 den Befehl v. 1789.

„Sicht auf die beste Art ihrer practischen Anwen-
 „dung vortragen, und dann der göttlichen Vorsehung
 „überlassen, wie sie in einem Jeden diejenige Vorstel-
 „lungs- Arten darüber wecken wolle, die sie seinem Fas-
 „sungskreis am angemessensten findet, die also auch am
 „leichtesten in ihm in Leben und Wirksamkeit übergehen
 „kann. Denn so gewiß wir jeden Lehrer gegen einen
 „Dominat des Consistoriums über seine Vorstellungs-
 „Art der Glaubenslehren sicher gestellt wissen wollen:
 „eben so sehr finden Wir Uns auch verbunden, die Uns
 „zur Aufsicht anvertrauten Kirchspiele Unsers Landes vor
 „dem unmerklichen, aber eben darum gefährlichern Do-
 „minat der Lehrer zu schützen“ ic.

Daß nach gleichen Grundsätzen die Aufsicht auf die
 öffentlichen Schulen, wie auf die Bildung der Pfarr-
 und Schulcandidaten selbst, gehalten wurde, versteht
 sich. Aber zarter war die Einwirkung auf den Pri-
 vatunterricht zu bestimmen, den die Eltern, mit
 Umgehung der Trivialschulen, in ihren Häusern geben
 lassen, ehe sie die herangewachsenen Knaben in ein Päd-
 agogium oder Gymnasium senden. Hier blieb man, nach
 §. 14, dabei stehen, daß den Privatlehrern, die einmal
 durch Examination und Approbation im Land eine Lehr-
 befugniß haben, frei bleibe, noch andere als die öffent-
 lich eingeführten Unterrichtsbücher zu wählen — nur
 keine die die Darstellungsart der öffentlichen Lehrbücher

geradezu anfechten, somit den Lehrling irre machen könnten.

Aufsicht auf die Sittenzucht war der andere, dem Consistorium vorzüglich empfohlene Gegenstand. Zwar wurde anerkannt, daß die Beförderung der innern Sittlichkeit sich weniger noch, als jene des reinen Unterrichts, durch obrigkeitliche Anordnungen bewirken lasse, sondern das meiste von der Treue und Würde der einzelnen Familien abhänge. Indessen solle die Kirchen=Obrigkeit die Seelsorger zur Klugheit in ihren Einwirkungen anleiten, und zum steten Amtseifer ermuntern, auch gegen unartige Gemeinsglieder schützen. Danebst solle auf die zeitige Entdeckung derjenigen Sittensehler hingearbeitet werden, die der Staatsahnung noch entgehn, und die gleichwohl durch häufigen Reiz den Hang zum Sittenwidrigen und zu leidenschaftlichen Lastern begründen — ohne jedoch, sagt ein Beisatz, die Unterthanen in der Freiheit eines unschädlichen Gebrauchs zu beschränken, und damit zu veranlassen, daß die Kirchenzucht ihnen eine schwere Last und ein hartes Joch werde; ohne auch die obrigkeitliche Kirchenobacht auf eine inquisitionsmäßige Ausspähung häuslicher Privatverhältnisse auszudehnen, so lange diese nicht zu öffentlichen Ausbrüchen kommen, oder sonst dem Pfarrer aus Gelegenheit seiner Amtsverhandlungen bekannt werden.

Leichter sind indessen diese Zwecke, als die Mittel der Einschreitung zu bestimmen, sobald nemlich die letztern über die Privatmahnungen — die ein treuer und würdiger Seelsorger oft noch wirksam machen kann — hinausgehen sollten. Die Vorforderung vor die versammelte Kirchen = Censur, die Anzeige bei der bürgerlichen Obrigkeit, und in Fällen des zu starken öffentlichen Kergernisses der Kirchenbann mit Ausschließung vom heiligen Abendmal — bleiben wohl in der Thesis stehen: aber die dadurch sich erzeugende Erbitterung der Gemüther, ja oft desto frechere Ausbrüche — führten mehr darauf, daß bei einem an Sittlichkeit schon ziemlich herangewachsenen Volk solche Auswüchse von Einzelnen meistens der allgemeinen Mißbilligung und Verachtung überlassen werden können; und daß es nichts desto weniger zum Trost des christlichen Patrioten gereicht, in der freier gehaltenen Menge, so lang bessere Beispiele ihrer Obern die Scheu vor dem Laster aufrecht halten, einen Wachsthum am selbst gewählten Guten, wie eine Minderung an schweren Verbrechen, im Ganzen wahrzunehmen *).

Doppelt streng wurde auf die Reinheit der Sitten bei den Geistlichen und Schullehrern selbst
gesehen;

*) Erst in der kurfürstlichen Zeit wurde bei den Criminal-Gerichten eine jährliche Summirung der vorgekommenen Verbrechen und Strafen eingeführt. Die Resultate werden sich nach einem längern Zeitraum erfreulich finden.

gesehen; einige derselben, die gegen das sechste Gebot sich vergangen hatten, verloren ihr Amt darüber, und wurden zum Theil im Elend, dem Gemeinwohl aufgeopfert — während der nehmliche Fehler Andern als menschliche Schwachheit hingehet. Man erachtete aber, daß hier keine Wahl sey; daß auch, wer sich öffentlich zum Lehrer der Religion aufstellen läßt, und dann selbst gegen ihre Gebote Muthwillen treibt, wirklich eine schwerere Schuld trage, und ein doppeltes Gelübd breche. Aus gleicher Consistorial-Pflicht, ganze Kirchspiele vor dem Aergerniß oder vor dem Herabsinken in der moralischen Unterscheidung zu schützen, wurde — wenn ein wegen gemeinen Verbrechens angeschuldigter Geistlicher, von dem Criminalgericht nur als unüberwiesen der Inquisition entbunden war — alsdann noch von Kirchenobrigkeits wegen untersucht und erkannt, wie fern er, wegen des auf ihm ruhenden Verdachts ganz oder doch in der Gegend des obwaltenden Aergernisses, vom Kirchendienst zu entfernen sey *)?

Die Ehegerichts-pflege war damals noch Consistorialsache, und die Kirchenraths-Instruction gibt dafür den Grund an: der Ehestand habe, durch die Vorschriften von Christus und seinen Aposteln über ihn,

*) Zuweilen gereichte das letztere Erkenntniß zu seiner bessern Ehrenrettung. In dem harten Fall aber der Entfernung vom Kirchendienst wegen bloßen Verdachts, pflegte nur Dienstversetzung in eine weltliche Categorie, vorzugehen.

eine besondere Heiligkeit, Würde und religiöse Beziehung erhalten. Hinsichtlich der Eheversprüche, war es ein Augenmerk, daß sie spät solennisirt, aber dann bald vollzogen würden. Das Erkenntniß über freitige Versprüche war zwar noch beibehalten und man ging jeweils, für das Worthalten, bis zum schwachen Mittel stägiger Einsperrung; aber die höhere Wichtigkeit einer zu verhütenden üblen Ehe war in der Instruction anerkannt — nur noch nicht gesetzlich die ganze Klage auf den Vollzug entzogen. Die Supplirung des jeweils verweigerten elterlichen Consenses hatte die Haupt-Vorschrift: „daß weder der billige Gehorsam gegen die Eltern untergraben, noch ein unbilliger Egoism der letztern, und vordringende zeitliche Ursachen, Anlaß geben mögen, die Kinder an der Selbstbestimmung zu diesem, für ihr ganzes Leben so wichtigen Schritt zu hindern.“ Die Wiederverheirathung mit dem Ehebrecher war in der Regel verboten, jedoch alsdann eine — immer sehr bedenkliche — Ausnahme zulässig, wenn weder ein geheimes Eheversprechen vor der That, noch lebensgefährliche Nachstellung gegen den frühern Gatten vorgegangen, und wenn zugleich noch andere Milderungsgründe eingetreten wären. Nur der Fürst konnte dafür dispensiren, und dabei wurde die Niederlassung weit von dem Wohnort des unschuldigen Abgeschiedenen bedingt. Keine eigenmächtigen Ehetrennungen wurden zugelassen; vor dem Richter aber die Sache erst zum Ausöhnungsversuch

gebracht. Im Fall des Mißlingens und einer gleichwohl genügenden Ursache zur temporären Trennung, blieb diese doch sehr in der Zeit beschränkt; lieber erkannte man dann aufs Neue über Verlängerung. Unter den bekannten wenigen Ursachen zur gänzlichen Scheidung der Protestanten, war die „unbeugsame Herzenshärtigkeit“ nicht milde ausgelegt; daher waren diese Vorkommnisse in den Gerichten selten, und der Glaube an die Unauflösbarkeit der Ehen war für fähig gehalten, den häuslichen Frieden oft wieder herzustellen.

Für die landesherrliche Hoheit in kirchlichen Sachen ging die Anweisung auf Handhabung des obwaltenden Religionszustandes, auf vernünftige Duldung, und besonders auf Beobachtung der Religionsgleichheit in gemischten Kirchspielen.

Unter den vielen Obsorgen endlich für den Kirchenwohlstand unterschieden sich die für die Dienstbesetzungen — davon im folgenden Capitel — und die für die Erhaltung des Kirchenvermögens, das bei der Reformation aus den Gütern einzelner Klöster, Kirchen und Stiftungen zusammen geschlagen, und den geistlichen Verwaltungen übergeben war. Diese standen zwar unter der Rechnungsobsorge der Kammer; aber die Aufsicht auf den kirchlichen Zweck blieb dem Consistorium übertragen, „inmassen wir“ sagt deshalb der §. 86: „eingedenk sind, daß nach den — von den „ersten der augspurgischen Confession anhängigen Fürsten

„und Ständen, und unter ihnen von Unsren in Gott
 „ruhenden Anherrn — öfters bekannten Grundfäzen Un-
 „serer Kirche, solches eingezogene Kirchengut anders nicht,
 „als zuvörderst zu Besorgung aller Kirchen = Erfordernisse,
 „die nicht ihre besondere hinlängliche Foundation haben,
 „und dann erst, so weit nach Bestreitung jener Lasten
 „ein Uberschuß erscheint, zu andern gemeinnützigen Ver-
 „wendungen dienen kann und soll. Diese Verwaltungen
 „repräsentiren daher das Kirchengut, worauf Unsere
 „evangelische Landeskirche dotirt und bewidmet ist, wes-
 „halb sie alle, nach der Reichs = und Landes = Kirchen-
 „Verfassung solchem Kirchen = Dotations = Vermögen zu-
 „kommende Freiheiten, Rechte und Lasten, jener Came-
 „ral = Administration ohnerachtet, auf sich haben und zu
 „ewigen Tagen behalten“.

Die einzelnen Pfarr = und Schulpfründen wurden
 aber nicht weniger für Kirchengut erklärt, das den
 zeitigen Pfarrern und Schullehrern nur zur Nutznießung
 eingeräumt wird. Wenn man diese Renten je bei Vacan-
 turen in Administration nehmen will — um z. B. eine
 gründlichere Kenntniß des Ertrags zu erlangen — so soll
 das Consistorium aufsehen, daß solches nur in seltenen
 Fällen, nie zu lang, und mit keiner andern Verwendung
 der Erhebungen, als für dieselbe Ortskirche oder für
 bedürftige Pfarrer, geschehe. Besondere Kirchspiels-
 Kassen (Heilige genannt), deren es zwar im Durlachi-
 schen nur wenige gab; fromme Stiftungen, besonders

die Gymnasien =, Stipendien = und Landalmosenkassen; imgleichen die gesellschaftlichen Kassen für die Witwen der Pfarrer und Schullehrer — waren unter der Oberleitung des Consistoriums alle im Zunehmen.

Am Schluß dieses Capitels verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Schreiben teutscher Regierungen — besonders von Kurlhannover, Sachsen = Gotha, Brandenburg = Dnolzbach, Nassau = Dranien, ja selbst von der Kurpfalz, unerachtet anderer Spannungen — vorliegen, worin die badische Regierung, auf den Ruf ihrer landespolizeilichen und landwirthschaftlichen Anstalten, um die Mittheilung solcher Verordnungen oder Beschreibungen oft ersucht worden ist *).

*) Man war zuweilen verlegen, das Bündige zu solchen Mittheilungen schnell aufzubringen. Die Gerstlacherische Sammlung war zu lang, und doch in ihrem Zeitumfang zu kurz. Auch spätere bloße Gesetzesauszüge konnten nicht Eingang finden für den ganzen Zweck des Auslands. Diese ältere Wahrnehmung hat jetzt den Geschichtschreiber zur vorliegenden Stellung manches seiner Capitel mitbestimmt.
